

## **Satzung über die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes „Altstadt – Stendal“ im umfassenden Verfahren**

Aufgrund der §§ 2, 5 Abs. 1 und 21, Abs. 3 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. Mai 1990 (GBl. I S. 255) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und andere kommunalrechtliche Vorschriften vom 3. Februar 1994 (GVBl. LSA Nr. 7/1994, S. 164) und der §§ 142, 246a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I, S. 2253) in der derzeit gültigen Fassung, beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Stendal in ihrer Sitzung am 14. März 1994 folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Festlegung des Sanierungsgebietes**

(1) Zur Behebung städtebaulicher Mißstände im Bereich des Stadtkernes von Stendal, für deren Durchführung Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, wird hiermit das in den Lageplänen, die als Anlage Bestandteil der Satzung sind, näher bezeichnete Gebiet als förmliches Sanierungsgebiet festgelegt. Das insgesamt ca. 94 ha umfassende Gebiet erhält die Bezeichnung „Altstadt – Stendal“.

(2) Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb des in den Lageplänen (M 1 : 500) festgelegten räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzung.

(3) Ein Übersichtsplan mit der Abgrenzung des Sanierungsgebietes ist ebenfalls als Anlage dieser Satzung beigelegt.

### **§ 2**

#### **Verfahren**

(1) Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB finden Anwendung.

(2) Der Bürgermeister wird beauftragt, für die Sanierungssatzung die Genehmigung nach § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB zu beantragen.

(3) Die Satzung ist zusammen mit der Erteilung der Genehmigung ortsüblich bekanntzumachen. Hierbei ist auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB hinzuweisen. Diese können neben anderen einschlägigen Vorschriften von jedermann im Planungsamt der Stadt Stendal eingesehen werden.

(4) Der Beschluß vom 20. Februar 1991 Nr. 013 über die Durchführung der Vorbereitenden Untersuchung in der Altstadt Stendal wird mit Erlangung der Rechtskraft der Sanierungssatzung aufgehoben.

(5) Der Bürgermeister wird hiermit beauftragt, dem Grundbuchamt die rechtsverbindliche Sanierungssatzung mitzuteilen und hierbei die von der Sanierungssatzung betroffenen Grundstücke einzeln aufzuführen.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 2 BauGB am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes ist dem nachstehenden Übersichtsplan zu entnehmen.

Die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes „Altstadt – Stendal“ ist gemäß § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB in der derzeit gültigen Fassung dem Regierungspräsidium Magdeburg zur Genehmigung vorgelegt worden.

Mit Verfügung vom 17. Mai 1994, AZ: 25.2–21100, hat das Regierungspräsidium Magdeburg die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes „Altstadt – Stendal“ genehmigt.

Gemäß § 12 BauGB wird die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes „Altstadt – Stendal“ bekanntgemacht. Die genehmigte Satzung liegt im Planungsamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34, 1. Obergeschoß, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Hingewiesen wird:

1. auf die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB in der derzeit gültigen Fassung

2. auf die Vorschriften des § 22 Abs. 7 Kommunalverfassung in der derzeit gültigen Fassung. Danach dürfen die Mitglieder der Gemeindevertretung weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung eine Angelegenheit betrifft, die ihnen oder ihren Angehörigen oder einer von ihnen vertretenden natürlichen oder juristischen Person unmittelbar Vorteil oder Nachteil bringt.

Gemäß § 143 Abs. 2 Satz 3 BauGB tritt mit dieser Bekanntmachung die förmliche Festsetzung des Sanierungsgebietes „Altstadt – Stendal“ als Satzung in Kraft.

Stendal, den 1. Juni 1994

Gebhardt – Bürgermeister



— Geltungsbereich der Sanierungssatzung